

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1972	Nummer 47
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
912	13. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken — Ablösungsrichtlinien 1966 —	844

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1972	852

I.**912****Straßenbrücken****Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge
der Erhaltungskosten für Brücken
— Ablösungsrichtlinien 1966 —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 3. 1972 —

VI B 3 — 15—18 (34) — 7585/71 — 18/72

Die mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1568 / S. MBl. NW. 912) als Anlage 2 zu den „Ablösungsrichtlinien 1966“ bekanntgegebenen Richtlinien und Beispiele sind aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 167) überarbeitet und vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 1971 S. 479 veröffentlicht worden.

Die Neufassung war wegen der Änderung der Regelung in den §§ 14 und 15 EKrG über die Erhaltung- und Betriebskosten erforderlich geworden. Ich gebe die Neufassung nachstehend bekannt. Sie tritt an die Stelle der Anlage 2 des obigen RdErl.

Anlage 2

Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach dem EKrG

Nach § 15 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes*) hat der Beteiligte, der die Änderung einer Überführung nach § 12 Nr. 1 oder 2 verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen, die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

Nach § 12 Nr. 1 sind Vorteile, die infolge Änderung einer Überführung durch einen Beteiligten dem anderen Beteiligten erwachsen, auszugleichen. Entsprechendes gilt nach § 12 Nr. 2, wenn beide Beteiligte die Änderung der Überführung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen.

Bei der Herstellung einer neuen Überführung hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, nach § 15 Abs. 1 die hierdurch verursachten Erhaltungskosten des anderen Beteiligten diesem zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn zwei neue Verkehrswege gleichzeitig angelegt werden, da jeder Beteiligte seine Erhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und Erneuerung (§ 14 Abs. 1 Satz 2).

Nach § 15 Abs. 4 tritt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 sowie des Abs. 2 an die Stelle der Erstattung der Erhaltungskosten auf Verlangen eines Beteiligten die Ablösung.

Bei Kreuzungen zwischen Strecken der Deutschen Bundesbahn und Bundesfernstraßen ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren, die im Einvernehmen mit der DB aufgestellt wurden. Die Anwendung dieser Grundsätze für Kreuzungen, an denen Strecken der DB und öffentliche Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes NW oder andere Eisenbahnen als die DB und Straßen im Sinne § 1 Abs. 3, 4 u. 5 beteiligt sind, wird empfohlen.

I.

Erstattung der Erhaltungskosten bei Änderung einer Überführung (§ 15 Abs. 2)

1. § 15 Abs. 2 behandelt den Fall, daß sich die Erhaltungskosten der Überführung infolge einer Maßnahme nach § 3 erhöhen (Erhaltungsmehrkosten). Die Erhaltungsmehrkosten hat der Beteiligte, der die Maßnahme nach § 12 Nr. 1 oder 2 verlangt oder hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten, der die Erhaltungslast hat, zu erstatten. Eine Ablösung ist aus praktischen Gründen sowie zur Einsparung von Verwaltungsarbeit zweckmäßig und deshalb stets zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen. Der Ablösungsbetrag ist für eine unbegrenzte Zeit zu berechnen.
2. Die Erhaltungsmehrkosten sind durch einen Vergleich der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung (Ablösungsbeträge) nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem Bauzustand nach der Änderung der Überführung zu ermitteln. Für die Berechnung der Ablösungsbeträge sind die Ablösungsrichtlinien 1966 maßgebend.
Sind die kapitalisierten Erhaltungskosten der geänderten Überführung höher als die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten Überführung, so liegen Erhaltungsmehrkosten vor.
3. Bei einseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 1) sind die Erhaltungsmehrkosten von dem Beteiligten zu erstatten, der die Änderung verlangt hat oder hätte verlangen müssen (Beispiel 1 der Anlage).

4. Bei beiderseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 2) hat der nicht erhaltungspflichtige Beteiligte die von ihm verursachten Erhaltungsmehrkosten dem Baulastträger der Überführung zu erstatten. Sein Anteil an den Erhaltungsmehrkosten ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem die fiktiven Kosten der Kreuzungsmaßnahme (Baukosten, Verwaltungskosten) bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Dieses Verhältnis ist wie folgt zu berechnen:

Ist die DB erhaltungspflichtig, so hat der Straßenbaulastträger ihr

$$M_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M \text{ zu erstatten.}$$

Ist der Straßenbaulastträger erhaltungspflichtig, so hat die DB ihm

$$M_{DB} = \frac{K_{DB}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M \text{ zu erstatten.}$$

In diesen Formeln bedeuten

M = Erhaltungsmehrkosten (Differenz der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem nach der Änderung);

M_{St} = Anteil der Erhaltungsmehrkosten, den der Straßenbaulastträger an die DB zu zahlen hat, wenn die DB erhaltungspflichtig für die Überführung ist;

M_{DB} = Anteil der Erhaltungsmehrkosten, den die DB an den Straßenbaulastträger zu zahlen hat, wenn der Straßenbaulastträger erhaltungspflichtig für die Überführung ist;

K_{St} = fiktive Kosten für die Änderung der Überführung entsprechend dem Verlangen des Straßenbaulastträgers allein;

K_{DB} = fiktive Kosten für die Änderung der Überführung entsprechend dem Verlangen der DB allein.

Beispiel 2 stellt die Berechnung der Erhaltungsmehrkosten bei beiderseitigem Verlangen dar.

*) §§ ohne Bezeichnung sind solche des EKrG

II.

Vorteilsausgleich (§ 12)

5. Ein auszugleichender Vorteil liegt im wesentlichen dann vor, wenn die Änderung der Überführung, die ein Beteiligter verlangt oder hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten eine Verringerung oder den Wegfall seiner Erhaltungslast bringt. Ausgleichspflichtig ist der erhaltungspflichtige Beteiligte, der durch die Maßnahme des anderen Beteiligten einen Vorteil im Sinne von § 12 erlangt.
- a) Eine Verringerung der Erhaltungslast ist insbesondere gegeben, wenn durch Änderung der Überführung (§ 3 Nr. 3) sich die bisherige Erhaltungslast des anderen Beteiligten ermäßigt.
- b) Der Wegfall der Erhaltungslast ist insbesondere gegeben, wenn die Überführung beseitigt wird (§ 3 Nr. 1).
6. Ergibt der Vergleich der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung (Ablösungsbeträge) nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem Bauzustand nach der Änderung der Überführung (vgl. Abschnitt I), daß die kapitalisierten Erhaltungskosten der geänderten Überführung niedriger sind als die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten Überführung, so liegt ein auszugleichender Vorteil vor. Für die Berechnung der Ablösungsbeträge sind die Ablösungsrichtlinien 1966 maßgebend.
7. Bei einseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 1) hat der erhaltungspflichtige Beteiligte den Vorteil dem anderen Beteiligten auszugleichen, der die Maßnahme verlangt oder hätte verlangen müssen (Beispiele 3 und 5 der Anlage).
8. Bei beiderseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 2) hat der erhaltungspflichtige Beteiligte den durch die Maßnahme des anderen Beteiligten verursachten Vorteil anteilig auszugleichen. Dessen Anteil an dem Vorteil ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem die fiktiven Kosten der Kreuzungsmaßnahme (Baukosten, Verwaltungskosten) bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Dieses Verhältnis ist wie folgt zu berechnen:

Ist die DB erhaltungspflichtig, so hat sie dem Träger der Straßenbaulast

$$V_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot V \text{ zu erstatten.}$$

Ist der Träger der Straßenbaulast erhaltungspflichtig, so hat er der DB

$$V_{DB} = \frac{K_{DB}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot V \text{ zu erstatten.}$$

In dieser Formel bedeuten

- V_{St} = Anteil am Vorteil, den die DB bei Änderung ihrer Überführung an den Träger der Straßenbaulast als Mitveranlasser auszugleichen hat;
- V_{DB} = Anteil am Vorteil, den der Träger der Straßenbaulast bei Änderung seiner Überführung an die DB als Mitveranlasser auszugleichen hat;
- K_{St} = Fiktive Kosten gemäß § 12, die der Straßenbaulastträger bei getrennter Durchführung der Änderung zu tragen hätte;

K_{DB} = Fiktive Kosten gemäß § 12, die die DB bei getrennter Durchführung der Änderung zu tragen hätte;

V = Gesamtvorteil, der durch die Änderung der Überführung entstanden ist.

Beispiel 4 der Anlage stellt die Berechnung des Vorteilsausgleiches bei beiderseitigem Verlangen dar.

III.

Ablösung der Erhaltungslast bei neuen Überführungen (§ 15 Abs. 1)

9. Wird eine neue Überführung gebaut, so sind die Erhaltungskosten insbesondere dann zu erstatten, wenn der neue Verkehrsweg unterführt wird und der Baulastträger des vorhandenen Verkehrsweges deshalb wegen der in seine Baulast kommenden Überführung vermehrte Unterhaltungskosten nach § 14 Abs. 1 und 3 hat.
- Wird der neue Verkehrsweg überführt, so hat dessen Baulastträger ohnehin die Erhaltungslast der Überführung. Jedoch obliegt bei einer Straßenüberführung über eine elektrifizierte Bahnstrecke die Erhaltungslast für Schutzerdungsanlagen nach § 14 Abs. 1 und 3 dem Eisenbahnunternehmer, so daß hierfür die Erhaltungskosten zu erstatten sind, wenn die Straße der neue Verkehrsweg ist.
- Wegen der Ablösung der zu erstattenden Kosten siehe Nr. 1.
10. Der Ablösungsbetrag ist für eine unbegrenzte Zeit zu berechnen. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages sind die „Ablösungsrichtlinien 1966“ maßgebend.
- Beispiel 6 der Anlage stellt die Berechnung der Erhaltungskosten dar.

IV.

Ergänzung

11. Die sich aus den Ablösungsberechnungen ergebenden Endbeträge sind auf volle 100 DM auf- oder abzurunden.
12. Die Berechnungsunterlagen sind dem anderen Beteiligten in nachprüfbarer Form mitzuteilen.
13. Die vom Baulastträger der Eisenbahn zur Abgeltung der Erhaltungsmehrkosten oder zum Ausgleich eines Vorteils dem Träger der Straßenbaulast gezahlten Beträge fließen als Beiträge Dritter den Baumitteln zu. Sie sind im Finanzierungsplan (Anlage 4 der RE — Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau) anzugeben.

— Zahlenbeispiele —

I.

Mehrkosten der Erhaltungslast nach Abschnitt I**Beispiel 1 (einseitiges Verlangen)**

Eine Straßenüberführung in der Baulast des Bundes soll auf Verlangen der DB im Zusammenhang mit der Elektrifizierung gehoben werden. Ferner ist für die Aufnahme von zwei weiteren Gleisen eine Verbreiterung des Bauwerkes erforderlich. Da die Straßengradiente nicht gehoben werden kann, muß das alte Bauwerk ganz abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einem stählernen Überbau ersetzt werden. Der Träger der Straßenbaulast hat keine Änderungswünsche.

1. Vorhandenes Bauwerk

Baujahr 1905

Ablösung 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

 m = theoretische Nutzungsdauer = 90 Jahre n = Restnutzungsdauer = 30 Jahre z = Zinssatz = 4% p = jährliche Kosten der Unterhaltung = 0,4% von K_u K_e = Erneuerungskosten: 200 000 DM K_u = Kosten, die für die Berechnung der kapitalisierten Unterhaltungslast maßgebend sind = 160 000 DM x_a = Kapitalisierte Erhaltungslast (a = alt)

$$x_{a1} = \frac{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^{m-n}}{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^m - 1} \cdot K_e + \frac{p}{z} \cdot K_u$$

$$x_{a1} = \frac{1,04^{90-30}}{1,04^{90} - 1} \cdot 200\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 160\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = \frac{10,5182}{33,1191} \cdot 200\,000 + 0,100 \cdot 160\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = 63\,520 + 16\,000 = 79\,520 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahlbeton

 m = theoretische Nutzungsdauer = 60 Jahre n = Restnutzungsdauer = 0 Jahre z = Zinssatz = 4% p = jährliche Kosten der Unterhaltung = 0,6% von K_u K_e = Erneuerungskosten = 100 000 DM K_u = Kosten, die für die Berechnung der kapitalisierten Unterhaltungslast maßgebend sind = 90 000 DM x_{a2} = Kapitalisierte Erhaltungslast

$$x_{a2} = \frac{1,04^{60-0}}{1,04^{60} - 1} \cdot 100\,000 + \frac{0,6}{4} \cdot 90\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = \frac{10,5182}{9,5182} \cdot 100\,000 + 0,150 \cdot 90\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = 110\,510 + 13\,500 = 124\,010 \text{ DM}$$

$$x_a = x_{a1} + x_{a2} = 79\,520 + 124\,010 = 203\,530 \text{ DM}$$

2. Neues Bauwerk

Baujahr 1965

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

 m = theoretische Nutzungsdauer = 90 Jahre n = Restnutzungsdauer = 90 Jahre z = Zinssatz = 4% p = jährliche Kosten der Unterhaltung = 0,4% von K_u K_e = Erneuerungskosten = 800 000 DM K_u = Kosten, die für die Berechnung der kapitalisierten Unterhaltungslast maßgebend sind = 650 000 DM x_n = kapitalisierte Erhaltungslast (n = neu)

$$x_{n1} = \frac{1,04^{90-90}}{1,04^{90} - 1} \cdot 800\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 650\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = \frac{1}{33,1191} \cdot 800\,000 + 0,100 \cdot 650\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = 24\,160 + 65\,000 = 89\,160 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahl

 m = theoretische Nutzungsdauer = 60 Jahre n = Restnutzungsdauer = 60 Jahre p = 1,0% z = 4% K_e = 500 000 DM K_u = 350 000 DM x_{n2} = kapitalisierte Erhaltungslast

$$x_{n2} = \frac{1,04^{60-60}}{1,04^{60} - 1} \cdot 500\,000 + \frac{1,0}{4} \cdot 350\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = \frac{1}{9,5182} \cdot 500\,000 + 0,250 \cdot 350\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = 52\,530 + 87\,500 = 140\,030 \text{ DM}$$

$$x_n = x_{n1} + x_{n2} = 89\,160 + 140\,030 = 229\,190 \text{ DM}$$

Da x_n größer ist als x_a , liegen Erhaltungsmehrkosten (M) vor, die die DB dem Straßenbaulastträger erstatten muß. Die DB hat deshalb $229\,190 - 203\,530 = 25\,660$ DM (aufgerundet auf volle Hundert DM) an die Straße zu zahlen.

Beispiel 2 (beiderseitiges Verlangen)

Eine Eisenbahnüberführung in der Baulast der DB soll auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast eine größere lichte Weite und eine größere lichte Höhe erhalten. Die DB verlangt eine Verbreiterung des Bauwerkes für die Aufnahme eines zusätzlichen Gleises. Da weder die Straßenoberkante noch die SO verändert werden können, ist bei der beschränkten Bauhöhe ein Stahlüberbau erforderlich.

1. Vorhandenes Bauwerk

Baujahr 1935

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Natursteinmauerwerk

m = 90 Jahre

n = 60 Jahre

z = 4% p = 0,4%

 $K_e = 260000 \text{ DM}$ $K_u = 240000 \text{ DM}$ $x_a = \text{kapitalisierte Erhaltungslast (a = alt)}$

$$x_{a1} = \frac{1,04^{90-60}}{1,04^{90}-1} \cdot 260000 + \frac{0,4}{4} \cdot 240000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = \frac{3,2434}{33,1191} \cdot 260000 + 0,100 \cdot 240000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = 25454 + 24000 = 49454 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahlbeton

m = 60 Jahre

n = 30 Jahre

z = 4% p = 0,6%

 $K_e = 140000 \text{ DM}$ $K_u = 110000 \text{ DM}$

$$x_{a2} = \frac{1,04^{60-30}}{1,04^{60}-1} \cdot 140000 + \frac{0,6}{4} \cdot 110000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = \frac{3,2434}{9,5182} \cdot 140000 + 0,150 \cdot 110000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = 47712 + 16500 = 64212 \text{ DM}$$

$$x_a = x_{a1} + x_{a2} = 49454 + 64212 \text{ DM}$$

$$x_a = 113666 \text{ DM}$$

2. Neues Bauwerk

Baujahr 1965

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 90 Jahre

p = 0,4% z = 4%

 $K_e = 600000 \text{ DM}$ $K_u = 400000 \text{ DM}$ $x_n = \text{kapitalisierte Erhaltungslast (n = neu)}$

$$x_{n1} = \frac{1,04^{90-90}}{1,04^{90}-1} \cdot 600000 + \frac{0,4}{4} \cdot 400000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = \frac{1}{33,1191} \cdot 600000 + 0,100 \cdot 400000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = 18120 + 40000 = 58120 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahl

m = 60 Jahre

n = 60 Jahre

p = 1,0% z = 4%

 $K_e = 400000 \text{ DM}$ $K_u = 350000 \text{ DM}$

$$x_{n2} = \frac{1,04^{60-60}}{1,04^{60}-1} \cdot 400000 + \frac{1,0}{4} \cdot 350000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = \frac{1}{9,5182} \cdot 400000 + 0,250 \cdot 350000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = 42040 + 87500 = 129540 \text{ DM}$$

$$x_n = x_{n1} + x_{n2} = 58120 + 129540 \text{ DM}$$

$$x_n = 187660 \text{ DM}$$

Die Erhaltungslast für das neue Bauwerk ist größer als die für das bisherige Bauwerk. Die Mehrkosten (M) von 187660 — 113666 = 73994 DM werden entsprechend dem beiderseitigen Verlangen auf die Beteiligten nach der Formel unter 1.4 des Rundschreibens aufgeteilt.

Fiktive Kosten des Straßenbaulastträgers

 $K_{St} = 800000 \text{ DM}$

Fiktive Kosten der DB

 $K_{DB} = 300000 \text{ DM}$

Anteil des Trägers der Straßenbaulast an den Erhaltungsmehrkosten.

$$M_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M$$

$$M_{St} = \frac{800000}{300000 + 800000} \cdot 73994$$

$$= \frac{800000}{1100000} \cdot 73994$$

$$M_{St} = 53814, \text{— DM (abgerundet 53800 DM).}$$

Diesen Betrag hat der Straßenbaulastträger an die DB zu zahlen. Die von der DB veranlaßten Mehrkosten von

$$M_{DB} = \frac{K_{DB}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M = \frac{300000}{1100000} \cdot 73994$$

$$= 20180 \text{ DM}$$

hat diese selbst zu tragen.

II.

Vorteilsausgleich nach Abschnitt II**Beispiel 3 (einseitiges Verlangen)**

Eine massive Straßenüberführung in der Baulast des Bundes soll auf Verlangen der DB im Zusammenhang mit der Elektrifizierung abgebrochen und durch eine neue mit einem Spannbetonüberbau ersetzt werden. Der Träger der Straßenbaulast hat keine Änderungswünsche.

1. Vorhandenes Bauwerk

Baujahr 1905

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 30 Jahre

z = 4% p = 0,4%

 $K_e = 300000 \text{ DM}$ $K_u = 250000 \text{ DM}$

x_a = kapitalisierte Erhaltungslast (a = alt)

$$x_{a1} = \frac{1,04^{90-30}}{1,04^{90}-1} \cdot 300\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = \frac{10,5182}{33,1191} \cdot 300\,000 + 0,100 \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = 95\,280 + 25\,000 = 120\,280 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahlbeton

m = 60 Jahre

n = 0 Jahre

p = 0,6% z = 4%

K_e = 200 000 DM

K_u = 150 000 DM

$$x_{a2} = \frac{1,04^{60-0}}{1,04^{60}-1} \cdot 200\,000 + \frac{0,6}{4} \cdot 150\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = \frac{10,5182}{9,5182} \cdot 200\,000 + 0,150 \cdot 150\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = 221\,020 + 22\,500 = 243\,520 \text{ DM}$$

$$x_a = x_{a1} + x_{a2} = 120\,280 + 243\,520$$

$$x_a = 363\,800 \text{ DM}$$

2. Neues Bauwerk

Baujahr 1965

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 90 Jahre

p = 0,4% z = 4%

K_e = 400 000 DM

K_u = 370 000 DM

x_n = kapitalisierte Erhaltungslast (n = neu)

$$x_{n1} = \frac{1,04^{90-90}}{1,04^{90}-1} \cdot 400\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 370\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = \frac{1}{33,1191} \cdot 400\,000 + 0,100 \cdot 370\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = 12\,080 + 37\,000 = 49\,080 \text{ DM}$$

b) Überbau

Spannbeton

m = 60 Jahre

n = 60 Jahre

p = 0,7% z = 4%

K_e = 200 000 DM

K_u = 180 000 DM

$$x_{n2} = \frac{1,04^{60-60}}{1,04^{60}-1} \cdot 200\,000 + \frac{0,7}{4} \cdot 180\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = \frac{1}{9,5182} \cdot 200\,000 + 0,175 \cdot 180\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = 21\,020 + 31\,500 = 52\,520 \text{ DM}$$

$$x_n = x_{n1} + x_{n2} = 49\,080 + 52\,520 \text{ DM}$$

$$x_n = 101\,600 \text{ DM}$$

Da x_a größer ist als x_n liegt ein Vorteil (V) vor, den der Träger der Straßenbaulast an die DB auszugleichen hat. Der Straßenbaulastträger hat daher den Betrag von $363\,800 - 101\,600 = 262\,200 \text{ DM}$ an die DB zu zahlen.

Beispiel 4 (beiderseitiges Verlangen)

Eine Eisenbahnüberführung mit stählernen Überbauten soll auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast erweitert werden. Die DB verlangt eine Verbreiterung des Bauwerkes für ein zusätzliches Gleis. Das neue Bauwerk erhält Spannbetonüberbauten.

1. Vorhandenes Bauwerk

Baujahr 1925

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 50 Jahre

z = 4% p = 0,4%

K_e = 450 000 DM

K_u = 410 000 DM

x_a = kapitalisierte Erhaltungslast (a = alt)

$$x_{a1} = \frac{1,04^{90-50}}{1,04^{90}-1} \cdot 450\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 410\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = \frac{4,8010}{33,1191} \cdot 450\,000 + 0,100 \cdot 410\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = 65\,250 + 41\,000 = 106\,250 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahl

m = 60 Jahre

n = 20 Jahre

z = 4% p = 1,0%

K_e = 280 000 DM

K_u = 250 000 DM

$$x_{a2} = \frac{1,04^{60-20}}{1,04^{60}-1} \cdot 280\,000 + \frac{1,0}{4} \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = \frac{4,8010}{9,5182} \cdot 280\,000 + 0,250 \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = 141\,232 + 62\,500 = 203\,732 \text{ DM}$$

$$x_a = x_{a1} + x_{a2} = 106\,250 + 203\,732 \text{ DM}$$

$$x_a = 309\,982 \text{ DM}$$

2. Neues Bauwerk

Baujahr 1965

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 90 Jahre

p = 0,4% z = 4%

K_e = 500 000 DM

K_u = 400 000 DM

x_n = kapitalisierte Erhaltungslast (n = neu)

$$x_{n1} = \frac{1,04^{90-90}}{1,04^{90}-1} \cdot 500\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 400\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = \frac{1}{33,1191} \cdot 500\,000 + 0,100 \cdot 400\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n1} = 15\,100 + 40\,000 = 55\,100 \text{ DM}$$

b) Überbau

Spannbeton

m = 60 Jahre

n = 60 Jahre

p = 0,7% z = 4%

K_e = 300 000 DM

K_u = 250 000 DM

$$x_{n2} = \frac{1,04^{60-60}}{1,04^{60}-1} \cdot 300\,000 + \frac{0,7}{4} \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = \frac{1}{9,5182} \cdot 300\,000 + 0,175 \cdot 250\,000 \text{ DM}$$

$$x_{n2} = 31\,530 + 43\,750 = 75\,280 \text{ DM}$$

$$x_n = x_{n1} + x_{n2} = 55\,100 + 75\,280 \text{ DM}$$

$$x_n = 130\,380 \text{ DM}$$

Die Erhaltungslast für das vorhandene Bauwerk ist größer als die für das geänderte Bauwerk. Es liegt ein Vorteil (V) von $309\,982 - 130\,380 = 179\,602 \text{ DM}$ vor, der entsprechend dem beiderseitigen Verlangen den Beteiligten zugute kommt. Die Anteile werden nach der Formel II.8 des Rundschreibens errechnet.

Fiktive Kosten des Straßenbaulastträgers

K_{St} = 700 000 DM

Fiktive Kosten der DB

K_{DB} = 200 000 DM

$$V_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot V = \frac{700\,000}{200\,000 + 700\,000} \cdot 179\,602 \text{ DM}$$

$$V_{St} = 139\,690 \text{ DM}$$

Diesen Betrag hat die DB an den Straßenbaulastträger zu zahlen.

Der Anteil der DB am Gesamtvorteil beträgt:

$$V_{DB} = \frac{200\,000}{900\,000} \cdot 179\,602 = 39\,912 \text{ DM.}$$

Beispiel 5

Eine Eisenbahnüberführung in der Baulast der DB kann entfallen, weil der Träger der Straßenbaulast die Straße verlegt und somit eine Kreuzung mit der Eisenbahn nicht mehr nötig ist.

1. Vorhandenes Bauwerk

Baujahr 1935

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

m = 90 Jahre

n = 60 Jahre

z = 4% p = 0,4%

K_e = 270 000 DM

K_u = 235 000 DM

x_a = kapitalisierte Erhaltungslast (a = alt)

$$x_{a1} = \frac{1,04^{90-60}}{1,04^{90}-1} \cdot 270\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 235\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = \frac{3,2434}{33,1191} \cdot 270\,000 + 0,100 \cdot 235\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a1} = 26\,433 + 23\,500 = 49\,933 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahlbeton

m = 60 Jahre

n = 30 Jahre

p = 0,6% z = 4%

K_e = 130 000 DM

K_u = 115 000 DM

$$x_{a2} = \frac{1,04^{60-30}}{1,04^{60}-1} \cdot 130\,000 + \frac{0,6}{4} \cdot 115\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = \frac{3,2434}{9,5182} \cdot 130\,000 + 0,150 \cdot 115\,000 \text{ DM}$$

$$x_{a2} = 44\,304 + 17\,250 = 61\,554 \text{ DM}$$

$$x_a = x_{a1} + x_{a2} = 49\,933 + 61\,554 \text{ DM}$$

$$x_a = 111\,487 \text{ DM, aufgerundet} = 111\,500 \text{ DM}$$

Da der Träger der Straßenbaulast in diesem Beispiel die vollen Kosten für die Änderung trägt, hat die DB den Betrag von 111 500 DM als Vorteil an diesen auszugleichen. Bei beiderseitiger Veranlassung würde der Vorteil nach dem Verhältnis der fiktiven Veranlassung auf die Beteiligten verteilt.

III.

Mehrkosten der Erhaltungslast bei neuen Überführungen nach Abschnitt III**Beispiel 6**

Eine Eisenbahnüberführung ist infolge des Neubaus einer Bundesstraße neu zu erstellen.

Baujahr 1965

Ablösungsjahr 1965

a) Widerlager und Flügel

Beton ohne Bewehrung

$m = 90$ Jahre

$n = 90$ Jahre

$z = 4\%$

$p = 0,4\%$

$K_e = 300\,000,-$ DM

$K_u = 250\,000,-$ DM

$X_n =$ kapitalisierte Erhaltungslast ($n =$ neu)

$$X_{n1} = \frac{1,04^{90-90}}{1,04^{90}-1} \cdot 300\,000 + \frac{0,4}{4} \cdot 250\,000$$

$$X_{n1} = \frac{1}{33,1191} \cdot 300\,000 + 0,1 \cdot 250\,000$$

$$X_{n1} = 9060 + 25\,000 = 34\,060 \text{ DM}$$

b) Überbau

Stahl

$m = 60$ Jahre

$n = 60$ Jahre

$z = 4\%$

$p = 1\%$

$K_e = 600\,000$ DM

$K_u = 520\,000$ DM

$$X_{n2} = \frac{1,04^{60-60}}{1,04^{60}-1} \cdot 600\,000 + \frac{1}{4} \cdot 520\,000$$

$$X_{n2} = \frac{1}{9,5182} \cdot 600\,000 + 0,25 \cdot 520\,000$$

$$X_{n2} = 63\,040 + 130\,000 = 193\,040 \text{ DM}$$

$$X_{n2} = X_{n1} + X_{n2} = 34\,060 + 193\,040$$

$$X_n = 227\,100 \text{ DM.}$$

Der Träger der Straßenbaulast hat 227 100 DM an die DB zu zahlen.

— MBI. NW. 1972 S. 844.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		ein Ehepaar Wohnungseigentümer ist, trifft die	
Einstellung in den Probendienst für das Amt des Richters und Staatsanwalts	65	Rechtspflicht der Gefahrenabwehr auch den Ehemann. OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1971 — 3 W 90/71	69
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	66	Strafrecht	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	66	1. § 13 III OWiG. — In der Regel können es nur besondere Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, ein Bußgeld festzusetzen, das von dem in dem Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten festgehaltenen Satz erheblich abweicht. Weicht der Richter erheblich von den Sätzen des Bußgeldkataloges ab, so ist dafür eine besondere Begründung im Urteil erforderlich. OLG Hamm vom 17. Januar 1972 — 4 Ss OWi 1450/71	70
Bildung, Beibehaltung, Änderung und Aufhebung von Grundbuchbezirken	66	2. Feld- und Forstschutzgesetz NW § 22 I Nr. 2; StGB § 304. — § 22 I Nr. 2 Feld- und Forstschutzgesetz NW erfaßt nur private Wege in Feld und Forst. — Die Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher, d. h. solcher Wege in Feld und Forst, die zum öffentlichen Nutzen dienen, ist nach § 304 StGB strafbar. OLG Hamm vom 24. Mai 1971 — 4 Ss OWi 111/71	71
Vollziehung des Bundeszentralregistergesetzes; hier: Zuständigkeiten	66	3. OWiG § 29. — Zum Begriff der „ersten Vernehmung“. OLG Hamm vom 3. Juni 1971 — 4 Ss OWi 202/71	72
Personalnachrichten	66	4. OWiG § 78 I; StPO § 244 II. — Die gerichtliche Aufklärungspflicht ist im Bußgeldverfahren auch hinsichtlich des Sachverständigen-Beweises nicht eingeschränkt. OLG Hamm vom 8. Juni 1971 — 4 Ss OWi 294/71	73
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. GKG § 35 I und II, § 33 I, § 25 I Nr. 1; ZPO § 78. — Auch die Klagerücknahme durch den bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt kann den Wegfall oder die Ermäßigung der gerichtlichen Prozeßgebühr auslösen. — Wird ein Rechtsstreit vom Arbeitsgericht an das ordentliche Gericht verwiesen und nimmt der Kläger seine Klage noch vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht zurück, so ist die volle gerichtliche Prozeßgebühr zu erheben, wenn in einem Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht ein Sachantrag gestellt wurde. OLG Düsseldorf vom 14. April 1971 — 10 W 40/71	74
1. ZPO §§ 3, 4, 6, 256. — Der negativen Feststellungsklage einer Aktiengesellschaft, daß sie nicht verpflichtet sei, den Beklagten 57 Aktien im Nennwert von 1 000,— DM zum Kurswert von 413 % anzubieten, entspricht als positives Gegenstück eine Leistungsklage der Beklagten gegen die Klägerin auf Abgabe einer Willenserklärung (Angebot der 57 Aktien zum Kurswert von 413 %). — Eine solche negative Feststellungsklage ist nach § 3 ZPO zu bewerten; die Vorschrift des § 6 ZPO findet weder unmittelbar noch analog Anwendung. — Behaupten die Beklagten, der wirkliche Kurswert der Aktien belaufe sich auf 1100 %, so ist ihre Berührung gleichbedeutend mit dem Ausdruck einer Gewinnerwartung in Höhe von (1100 % — 413 % =) 687 % Kurswert-Differenz. Das in der negativen Feststellungsklage der Klägerin zum Ausdruck kommende Interesse geht deshalb auf Abwehr dieser Gewinnerwartung, die im Falle einer Abgabe der Aktien zu Lasten der Klägerin ginge. — Beruhen die gegensätzlichen Angaben der Parteien über den Kurswert der Aktien auf nicht glaubhaft gemachten Schätzungen, dann darf das Gericht nicht die eine oder die andere Schätzung ohne weiteres als Berechnungsgrundlage für den Streitwert übernehmen. Fehlen objektive Anhaltspunkte für den wirklichen Kurswert der Aktien, so ist es gerechtfertigt, in Anwendung des § 3 ZPO aus den gegensätzlichen Schätzungen der Parteien einen Mittelwert zu bilden. Von diesem ausgehend ist dann die in der Berührung der Beklagten liegende Gewinnerwartung und das in der negativen Feststellungsklage ausgedrückte Abwehrinteresse der Klägerin zu berechnen und danach der Streitwert zu beziffern. OLG Köln vom 27. April 1971 — 2 W 35/71	68	2. ZuSEG § 3. — Auch wenn die Erstattung des Gutachtens teilweise ganz besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, über die nur wenige Sachverständige verfügen (Cyproteronacetatbehandlung), kommt der Höchstsatz von 30,— DM nicht in Frage, wenn die Beurteilung dem Sachverständigen keine erheblich über dem Durchschnitt liegende Schwierigkeit bereitet hat. OLG Hamm vom 4. März 1971 — 3 Ws 33/71	75
2. WohnungseigentG §§ 43 ff.; FGG § 19; BGB § 823 I. — Im Streit zweier Wohnungseigentümer wegen Schadensersatzes für die Beschädigung der Wohnung des einen von ihnen ist eine Teilentscheidung über den Grund des Anspruches möglich. — Wer eine Waschmaschine in seine Wohnung nimmt, von der für die übrigen Wohnungseigentümer im Haus die Gefahr eines Wasserschadens ausgehen kann, übernimmt damit die Rechtspflicht, alles Zumutbare zur Abwehr der möglichen Gefahr zu tun. — Wenn		3. StPO § 465; BRAGebO §§ 92, 97, 100. — Zur Frage der Kostenerstattung bei Teilfreispruch eines von einem Pflichtverteidiger vertretenen Angeklagten. OLG Hamm vom 23. Juni 1971 — 1 Ws 414/70	75



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.